

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### I. Zur Geschichte der Anstalt

[urn:nbn:de:bsz:31-287210](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-287210)

## I. Zur Geschichte der Anstalt.

1. Unser letzter Jahresbericht konnte nicht mehr mitteilen, dass die Herren Dekan Benz und Dekan Zittel als Prüfungskommissäre dem Religionsunterricht der katholischen und evangelischen Schülerinnen in Klasse 1 und 2, bzw. Klasse 6, 8 und 9 am 14. und 22. Juli v. J. anwohnten. Sie ergänzten ihre Besichtigung durch Teilnahme an den öffentlichen Prüfungen. Die altkatholischen und die israelitischen Schülerinnen wurden nur öffentlich geprüft.
2. Bald nach Beginn des neuen Schuljahres war es unserer Jugend vergönnt, an der Abschiedsbegrüssung Sr. Majestät des Kaisers bei dessen Abreise nach den Herbstübungen des 14. Armeekorps am 18. September und beim Empfang Sr. Königl. Hoheit des Erb-grossherzogs und seiner Durchlauchtigsten Gemahlin am 26. September sich zu beteiligen.
3. An vier Tagen im März d. J. wurde durch Herrn Geheimen Hofrat Armbruster unsere Anstalt einer Besichtigung unterzogen, während deren auch zwei Mitglieder des Aufsichtsrats uns einige Stunden mit ihrem Besuche erfreuten.
4. Die Beratung der Vorstände der sieben Höheren Mädchenschulen des Landes, welche unser letzter Bericht unter 5 in Aussicht stellte, hat am 3.—5. November v. J. im Oberschulratsgebäude stattgefunden. Der Direktor der Oberschulbehörde, Herr Geheimer Referendär Joos, eröffnete und schloss die Konferenz, deren Leitung dem Herrn Oberschulrat Dr. von Sallwürck übertragen war. Die meisten Mitglieder des Grossherzoglichen Oberschulrats nahmen an den Verhandlungen teil. Ihr Ergebnis ist in einem Erlass vom 17. Februar d. J. niedergelegt, dessen Inhalt unten in den Abschnitten „der Lehrplan“ S. 6 und „zur Schulordnung“ S. 13 wiedergegeben wird.
5. Ausser den Lehrproben der Kandidatinnen des hiesigen Lehrerinnenseminars Prinzessin-Wilhelm-Stift im Juli 1885 wurden solche für die bei dem Grossherzoglichen Oberschulrat geprüften Kandidatinnen des Lehramts wie üblich unter Beteiligung des Grossherzoglichen Prüfungskommissärs, Herrn Oberschulrat Dr. von Sallwürck am 14. Oktober und 12. November v. J. abgehalten.
6. Die zahlreichen Besuche, die wir im letzten Jahre hatten, erstreckten sich meist auf mehrere Tage und auf den grössten Teil der Unterrichtsgegenstände. Die aus weiter Ferne uns aufsuchenden Berufsgenossen waren aus Nordamerika, England, Norwegen und Finnland. Andere kamen aus Celle, Stuttgart, Konstanz, Durlach, Bruchsal und aus hiesigen Anstalten. Den Mitgliedern des im September v. J. hier abgehaltenen Seminarlehrertages konnte eine Turnklasse vorgeführt werden. Zur Zeit der oben (unter 4) er-

wählten Konferenz erwiesen uns vier Mitglieder des Grossherzoglichen Oberschulrats und sämtliche Vorstände der badischen Höheren Mädchenschulen nebst Herrn Direktor Dr. Oeser die Ehre, dem französischen Unterricht in einer Elementarklasse anzuwohnen, um sich ein Bild von unserem Verfahren zu machen.

7. Über die Lehrerschaft der Anstalt ist folgendes mitzuteilen:
  - a. Durch allerhöchste Staatsministerialentschliessung vom 3. September v. J. Nr. 467 haben Seine Königliche Hoheit der Grossherzog gnädigst geruht, den Professor Dr. Meyer an die Höhere Mädchenschule in Heidelberg zu versetzen. Unsere besten Wünsche begleiteten den treuen Amtsgenossen, der unserer Anstalt seine Kräfte mit musterhafter Gewissenhaftigkeit über sieben Jahre gewidmet hatte, in seine neue Stellung.
  - b. Da wir uns des Eintritts von Meyers Nachfolger, den wir in Professor Dr. Bierbaum von der Höheren Mädchenschule in Baden-Baden laut allerhöchster Entschliessung vom 3. März d. J. Nr. 96 erhielten, erst zu Ostern d. J. erfreuen durften, so wurde uns zur aushilfsweisen Verwendung Fräulein Anna Spohn zugewiesen, welche auch seit Ostern für die erkrankte Lehrerin Fräulein Jungk mit uns arbeitet.
  - c. Den von einem Unfall noch nicht hergestellten Hauptlehrer Buhlinger vertrat von Anfang des Schuljahres bis zum 10. Oktober v. J. der Unterlehrer Behringer.
  - d. Der älteste unserer Mitarbeiter, Reallehrer Peter, der seit 1845 im Schulamt steht, wurde am 20. September v. J. von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog durch Verleihung der grossen goldenen Verdienstmedaille ausgezeichnet, welche ihm im Auftrag des Herrn Präsidenten des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts durch den Unterzeichneten in Anwesenheit der ganzen Lehrerschaft behändigt wurde.
  - e. Durch Urkunde des Grossherzoglichen Oberschulrats vom 24. Februar d. J. erhielt die Lehrerin Fräulein Helene Weick die definitive Anstellung unter Verleihung der Rechte des Gesetzes vom 30. Januar 1879 „die Rechte der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend“.
  - f. Der katholische Religionslehrer, Kaplan Beuchert, der wegen angegriffener Gesundheit vom 12–31 Januar d. J. durch Dekan Benz und Kaplan Zimmermann vertreten wurde und während des Monats Februar seine Arbeit wieder besorgt hatte, verabschiedete sich am 2. März, um nach Rottweil am Kaiserstuhl als Pfarrverweser überzusiedeln. Sofort trat für den vieljährigen Mitarbeiter, den wir mit den aufrichtigsten Wünschen für sein Wohlergehen und sein Wirken im Pfarramt entliessen, Kaplan Butz ein, wozu der Stadtrat unterm 3. März und der Grossherzogliche Oberschulrat unterm 10. März die Einwilligung aussprachen.
8. Wir erfüllen die schmerzliche Pflicht, den Hingang der lieben Schülerin Klara Kreutz (Klasse 6 b) zu berichten, welche nach kurzem Leiden infolge einer Hirnentzündung am 24. März verschied.
9. Mit bestem Danke verzeichnen wir nachbenannte Geschenke, die wir seit Juli 1884 erhielten:
  - I. Für die Anstaltsbibliothek:
    1. F. W. Sering, Gesänge für die Chorklassen (Oberklassen) u. s. w. Jahr 1885. Band II a und II b. Vom Verleger Moritz Schauenburg.
    2. G. Kaller, Reigen für Mädchen. Verlagshandlung Konkordia Bühl 1886. Vom Verfasser.
    3. L. Sevin, Elemente der Deutschen Grammatik für die Unterklassen höherer Lehranstalten. 6. Auflage. Tauberbischofsheim 1885. Vom Verleger J. Lang.

4. Fölsing, Rechenbuch, 1 und 2 Teil, 17. Auflage, von Dr. Otto Hoffmann. Berlin 1885. Vom Verleger Th. Chr. Fr. Enslin (Richard Schötz).
5. Günther, Hundert Paragraphen aus der Rhetorik und Poetik. 2. Aufl. von Schröter. Gera 1886. Vom Verleger A. Reisewitz.
6. Erzgräber, Englische Dichtungen zum Auswendiglernen. Güstrow. Opitz und Co. 1885. Vom Verfasser.
7. Wychgram, Lehrbuch der Geschichte. 1. Teil (Alte Geschichte). Berlin 1886. Vom Verleger Theodor Hofmann.
8. Bohm, Französische Sprachschule. 1. Teil. 2. Auflage. Braunschweig 1885. Vom Verleger Friedrich Wreden.
9. Mangold und Coste, Lese- und Lehrbuch der französischen Sprache für die untere Stufe höherer Lehranstalten. Berlin 1886. Vom Verleger Julius Springer.
10. Frohnmeyer, Leitfaden der Geschichte für die unteren und mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Stuttgart bei Carl Krabbe 1886. Vom Verleger.
11. Mailänder, Deutsches Lesebuch für höhere Mädchenschulen. Stuttgart bei Carl Krabbe 1886. Vom Verleger.
12. Otto Französisches Lesebuch. 1. Kursus. 3. Aufl. Heidelberg bei Julius Groos. Vom Verleger
13. Städler, Französische Grammatik. 2. Kursus. Kassel bei Theodor Kay. 1885. Vom Verl.
14. Oepke, Englisch-Lesebuch. 3. Teil. Oberstufe. Goslar bei Ludwig Koch. 1884. Vom Verleger.
15. Wihlidal, Englisch-Lesebuch. Leipzig 1886. Vom Verleger G. Freytag.
16. Mertens, Vorstufe zu den Kleinpaul'schen Aufgaben zum praktischen Rechnen. Bremen 1886. M. Heinsius. Vom Verleger.
17. Mertens, Kleinpaul'sche Aufgaben zum praktischen Rechnen, 1., 2. und 3. Heft. 12. Auflage. Bremen 1886. M. Heinsius. Vom Verleger.
18. Löwe und Ziegler, Select Extracts from British and American Authors in Prose and Verse. Halle 1886. Hermann Gesenius. Vom Verleger.
19. Rohn, Regeln der deutschen Sprachlehre. 21. Auflage. Leipzig. Ed. Peter. 1885. Vom Verleger.
20. Fricke, Chemie für Mädchenschulen. Braunschweig. Bruhn. 1886. Vom Verleger.
21. Emerson (Mary), Short Standard Poems. Dresden. Karl Tittmann. 1886. Vom Verleger.
22. Römheld, Biblische Geschichte. Bielefeld und Leipzig. Velhagen und Klasing. 1886. Mit Holzschnitten. Vom Verleger.
23. Dasselbe ohne Holzschnitte. Vom Verleger.
24. Quayzin, Premières lectures. Stuttgart. Paul Neff. 1886. Vom Verfasser.
25. Rothenbücher, Französische Schulgrammatik. Erster Teil: Cottbus. B. Jäger. 1886. Vom Verfasser.

## II. Für die Jugendbibliothek:

1. Von Johanna Goldschmidt: Erzählungen für junge Mädchen von Charlotte Späth.
2. Von Reallehrer Oehler: Die Vergeltung von G. Nieritz.
3. Von Ida Creuzbauer: The Life of Dr. Benjamin Franklin.

## III. Ausserdem von Herrn J. Döll:

1. Eine mitra episcopalis oder papalis (Bischofsmütze oder Papstkrone).
2. Das Gehäuse einer Porzellanschnecke (Cypraea).
3. Der Kiefer bezw. Kopffortsatz eines Sägefisches (Pristis antiquorum).
4. Armband eines Kaffernmädchens.
5. Drei Photographien.

## Der Lehrplan.

Unser im Jahre 1877 erlassener Lehrplan, in welchem unterm 29. August 1883 die Zahl der Wochenstunden von 5 Klassen etwas vermindert worden war, erfuhr auf Grund der oben (4) angedeuteten Konferenzverhandlungen durch Verfügung des Grossherzoglichen Oberschulrats vom 17. Februar d. J. manche Abänderungen, die den Unterricht in den meisten Fächern berühren und seit Ostern d. J. in Geltung sind. Den englischen Stunden wurde in Klasse 2 eine weitere Stunde zugelegt; der Geschichtsunterricht beginnt wieder in Klasse 5; die Geographie, die seit 2½ Jahren mit Klasse 4 abzuschliessen war, wird nun bis in die oberste fortgeführt; das Handarbeiten ist in Klasse 5—1 um je eine Stunde gekürzt; dem Turnen, welches wie das Handarbeiten in den zwei obersten Klassen nicht verbindlich ist, wurde eine Stunde beigefügt, die dem Tanz- und Anstandsunterricht gewidmet werden soll, über dessen Einführung das entsprechende Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das allgemeine Ziel des Lehrplans wurde in Vergleich mit den Aufstellungen vom Jahre 1877 mit Rücksicht auf die allseitig gemachten Erfahrungen ermässigt, wie sich aus dem unten folgenden Wortlaut der einzelnen Bestimmungen ergibt. Dabei verdient hervorgehoben zu werden, dass der deutsche Unterricht in der 3. Klasse die Übung in Geschäftsaufsätzen und die Anleitung zur Führung eines einfachen Haushaltungsbuches in sich schliessen soll. Der Unterricht in der Grössenlehre erfuhr dadurch eine wesentliche Änderung, dass dem Bruchrechnen mehr Zeit zugewiesen ist und in den Oberklassen vorzugsweise das Geschäftsrechnen (mit Ausschluss der Zinseszins- und Rentenrechnung) geübt werden muss.

Hiernach gestaltet sich der im Jahresbericht vom Jahre 1877—78 abgedruckte Lehrplan folgendermassen:

### I. Die Unterrichtszeit.

§ 1. Die Verteilung der Lehrstunden ist folgende:

Klassen.	Religion.	Deutsch.	Französisch.	Englisch.	Geschichte.	Geographie.	Grössenlehre.	Naturkunde.	Schreiben.	Zeichnen.	Gesang.	Turnen.	Handarbeit.	Zusammen.
VII	2	6	6	—	—	2	3	1	2	—	2	2	4	30
VI	2	6	6	—	—	2	3	1	2	—	2	2	4	30
V	2	5	5	—	2	2	3	2	1	2	1	2	3	30
IV	2	6	5	—	2	2	3	2	—	2	1	2	3	30
III	2	4	5	4	2	1	3	2	—	2	1	2	3	31
II	2	4	5	5	2	1	2	2	—	2	1	(2)+(1)	(3)	26(+6)
I	2	4	4	5	2	1	2	2	—	2	1	(2)+(1)	(3)	25(+6)

§ 2. Die Teilnahme an dem Unterricht im Turnen und in den weiblichen Nadelarbeiten ist bezüglich der Schülerinnen der II. und I. Klasse dem Ermessen der Eltern, beziehungsweise der Stellvertreter derselben anheimgestellt.

### II. Behandlung des Lehrstoffes.

§ 3. Religion. (Hierüber wird auf Grund einer Vereinbarung mit den Kirchen Näheres festgesetzt werden).

§ 4. Deutscher Unterricht. Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die doppelte Aufgabe:

a. die Schülerinnen zu einem gewandten, richtigen und stilistisch angemessenen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache fähig zu machen,

b. dieselben in die Kenntnis der hervorragendsten Erzeugnisse unserer Nationallitteratur einzuführen und dadurch mit dem Gefühl für das Edle und Schöne die Hochachtung vor dem Geistesleben des deutschen Volkes wie die Vaterlandsliebe in ihnen zu wecken und zu nähren.

Zur Erreichung dieses Zieles und insbesondere der erstgenannten Hälfte desselben ist zwar die Mitwirkung sämtlicher übrigen Lehrfächer erforderlich; der spezielle Unterricht in der deutschen Sprache erstrebt es aber, indem er bei den Schülerinnen auf ein dialektfreies, laut- und sprachreines Sprechen, und auf ausdrucksvolles, das Verständnis des Inhaltes bezeugendes Lesen dringt, sie zu einem klaren Verständnis der Gesetze der Muttersprache führt und ihnen aus dem Reichtum der vorhandenen Geistesschätze das Beste auswählt und innerlich nahe bringt.

Bei dieser Auswahl wird mit der äussersten Gewissenhaftigkeit auf das für Mädchen Passende zu achten, dabei aber doch auch mit jener Freiheit zu verfahren sein, welche im vollen Bewusstsein des eigenen sittlichen Ernstes und der in den Schülerinnen sorgsam gepflegten sittlichen Reinheit das wirklich Schöne und Gute klebrigen und innerlich unwahren Rücksichten zum Opfer zu bringen nicht geneigt ist.

Bezüglich der Verteilung und Behandlung des Lehrstoffes auf den beiden Stufen sind folgende Grundsätze festzustellen:

I. Untere Stufe. a. In der ersten Hälfte der unteren Stufe ist dem Leseunterricht die aufmerksamste Pflege zu widmen. Insbesondere ist darauf zu sehen, dass neben vollständiger Geläufigkeit, richtiger Aussprache und Betonung auch das Verständnis des Inhaltes erzielt werde. Es soll daher nichts gelesen werden, was für die betreffende Altersstufe an sich nicht verständlich ist oder mittelst der erklärenden Beihilfe des Lehrers nicht verständlich gemacht werden kann.

An die Lektüre ist demgemäss die Besprechung des Lesestückes in der Art zu knüpfen, dass die Schülerinnen auf den innern Zusammenhang desselben achten und den Inhalt klar und deutlich in sprachlicher Form wiedergeben lernen.

Neben dem prosaischen Lesestück soll auch hier schon dem poetischen, jedoch unter Ausschliessung aller Erzeugnisse einer ungesunden, empfindsamen und süsslichen Lyrik, der ihm gebührende Platz eingeräumt werden.

Einzelne gute Gedichte sind nach vorhergegangener Erklärung memoriert, mit genauer deutlicher Aussprache, mit dem Ausdruck der im Inhalte begründeten Empfindung, aber ohne alle anspruchsvolle Deklamation recitieren zu lassen.

Die schriftlichen Übungen sind auf dieser Stufe im Anfange nur Diktate zum Zweck der Übung in der Orthographie. An dieselben knüpft sich die nötige Unterweisung über diejenigen sprachlichen Punkte, die hier einer Erörterung bedürfen und fähig sind.

Den Diktaten folgen leichte Nacherzählungen, deren Korrektur vor allem die Herstellung des sprachlichen Richtigen ins Auge zu fassen hat.

Die hierbei zur Besprechung gekommenen sprachlichen Erscheinungen wird der Lehrer, dem es überdies obliegt, den Wörtereichtum der Schülerinnen durch Hinweis auf synonyme Ausdrücke, auf die Möglichkeit verschiedenartiger Satzverbindung u. s. w. planmässig zu erweitern, im Laufe des Schuljahres in einen gewissen Zusammenhang bringen.

Übrigens werden die grammatischen Unterweisungen auf der untern Stufe soweit möglich mit dem Unterricht im Französischen in Verbindung gesetzt, jedenfalls aber, auch wo ihnen eine grössere Selbständigkeit zugewiesen werden will, auf analytischem Wege zu betreiben sein.

b. In der zweiten Hälfte der unteren Stufe (V und IV. Klasse) verbindet sich mit der Übung im mündlichen und schriftlichen Erzählen die Anleitung zur Beschreibung, deren Stelle auch der phantasievolleren Schilderung zuweilen eingeräumt werden kann.

Überall aber ist dabei unter Fernhaltung eines unnützen, oder gar den Mangel an Gedanken verhüllenden Wortgepräges die logische Ordnung streng zu wahren.

In der oberen Klasse dieser Stufe kann sich an die bereits genannten Übungen die Entwerfung leichter Abhandlungen über geschichtliche, geographische oder der menschlichen Lebenserfahrung angehörige Stoffe anschliessen.

2. Obere Stufe. Auf der oberen Stufe beginnt die Lektüre zusammenhängender poetischer Werke, während die hier zu behandelnden prosaischen Stücke schon reflektierender Art und in gewählterem Stil gehalten sein werden.

Von den ersteren wird vor allem Wilhelm Tell geeignet sein. Die epische Poesie kann in der Lektüre ausgewählter Abschnitte einer passenden Homerübersetzung zu ihrem Rechte kommen. Die dazu nötige Erläuterung wird sich aber auf das zum Verständnis nötige zu beschränken haben.

Überdies werden im ersten Jahreskurs dieser Stufe die meisten Schiller'schen Romanzen zu behandeln sein, während Uhland'sche Balladen schon in der vorhergehenden Klasse am Platze sind.

In den beiden oberen Jahreskursen können einzelne Partien des Nibelungenliedes, über welches eine jedenfalls möglichst kurz gehaltene litterarische Einleitung gegeben werden mag, sowie einige Lieder von Walther von der Vogelweide, vielleicht auch einige passende Stücke aus Gudrun, woran sich die Darstellung dieser und der verwandten Sagenkreise nebst einer summarischen Übersicht der mittelalterlichen Litteratur schliessen würde, zur Behandlung kommen.

Aus der neueren Litteratur, für die ein Zeitraum von etwa anderthalb Jahren zur Verfügung stehen würde, wären bedeutendere Dichtungen von Klopstock, Herder und Lessing so zu lesen und durchzuarbeiten, dass der Gedanken-Inhalt zum geistigen Eigentum der Schülerinnen wird.

Daran kann die Lektüre und Erklärung einer altgriechischen Tragödie und etwa eines geeigneten Stückes von Shakespeare in guter Übersetzung sich anschliessen.

Ausserdem sind Iphigenie, Hermann und Dorothea, ferner ein Schiller'sches Drama und schwierigere Gedichte der Klassiker eingehend zu lesen, während über die Nach-Goethe'sche Litteratur ein rascher Überblick, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der patriotischen Lyrik, genügen kann. So wird die Geschichte der Litteratur nicht als selbständige, ausgedehnte Disciplin, sondern vielmehr an den hervorragendsten litterarischen Erscheinungen, die schliesslich allerdings in einen Zusammenhang zu bringen sind, zur Behandlung kommen.

Ebenso ist bezüglich der nötigen Unterweisung in Rhetorik und Poetik zu verfahren.

Die Aufsatzübungen werden auf dieser Stufe vorwiegend an die Gegenstände der Lektüre angeschlossen. Sowohl diese letztere aber, wie die Besprechung der schriftlichen Arbeiten wird dem Lehrer Gelegenheit geben, die erkannten sprachlichen Erscheinungen in grammatischen Zusammenhang zu bringen, eine deutliche Einsicht in die Grundbedeutung der Wörter und Redensarten zu vermitteln und sinnverwandte Ausdrücke unterscheiden zu lehren.

Der III. Klasse fällt ausserdem die Übung in sogenannten Geschäftsaufsätzen und die Anleitung zur Führung eines einfachen Haushaltungsbuches zu.

§ 5. Französische Sprache. Der Unterricht im Französischen hat in der Höheren Mädchenschule nicht bloss den Zweck, die Schülerinnen bis zu einem gewissen Grade für die mündliche und schriftliche Handhabung dieser Sprache fähig zu machen und ihnen damit den Zutritt zu der neueren französischen Litteratur zu eröffnen, sondern er soll zugleich den Mittelpunkt des fremdsprachlichen Unterrichts in der Art bilden, dass er den Schülerinnen die Erkenntnis der in aller Grammatik wiederkehrenden Erscheinungen und Verhältnisse vermittelt. Es ist daher seine Aufgabe, auf der Elementarstufe jeweils zugleich die Erscheinungen der Muttersprache vergleichend heranzuziehen.

Hiernach ist für die untere Stufe zwar die grammatikalische Behandlung als die massgebende bezeichnet; jedoch kann dabei der für die Ausrüstung der Schülerinnen mit einem angemessenen Wörterschatz und für deren Sprachfertigkeit gewiss förderliche, wesentlich praktische Weg, etwa der Besprechung von Anschauungsbildern, wohl nebenher gehen.

Jedenfalls ist dem praktischen Bedürfnis auch auf dieser Stufe durch sorgsame Pflege einer guten Aussprache und geeignete Sprechübungen ernstlich Rechnung zu tragen.

Die zur Gewinnung der Sicherheit in der Anwendung des Gelernten erforderlichen schriftlichen Arbeiten, aus deren Kreis jedoch die rein mechanischen wie die Anfertigung von Paradigmen auszuschliessen sind, bleiben thunlichst auf die Unterrichtsstunden selbst beschränkt. Auf der mittleren Stufe werden die Schülerinnen gelesene Stücke auch im Zusammenhange, jedoch nicht auf dem Wege mechanischen Memorierens, wiedergeben lernen, und hieran werden sich allmählich immer freier gestaltete Sprechübungen schliessen.

Die schriftlichen Übungen der Oberstufe bestehen aus immer freier werdenden Nachbildungen; ausserdem ist hier Anleitung zu geben zur Anfertigung häufiger vorkommender Schriftstücke des gewöhnlichen Lebens in französischer Sprache, wie auch dem Briefstil eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Der Stoff der Lektüre wird auf der unteren Stufe möglichst nach litterarischen Gesichtspunkten zweckmässig angelegten Chresto-

mathien entnommen, während auf der oberen selbständige Werke, zunächst prosaische, sodann aber namentlich auch dramatische Dichtungen gelesen werden.

Durchweg ist bei der Auswahl und Ausdehnung der Lektüre darauf Bedacht zu nehmen, dass die im letzten Schuljahre zu gebende Übersicht über die neuere französische Litteratur seit Ludwig XIV. an dem behandelten Lesestoff eine feste Stütze hat.

Der elementare grammatische Unterricht wird mit dem vierten Schuljahre seinen Abschluss erhalten. Der oberen Stufe dagegen wird die Aufgabe zufallen, das Gelernte tiefer zu begründen und entsprechend zu erweitern.

§. 6. Englische Sprache. Der Hauptzweck des englischen Unterrichts liegt für die Höhere Mädchenschule in der Eröffnung des Zutritts der Schülerinnen zu den Schätzen der für die intellektuelle und ethische Bildung hervorragend bedeutsamen englischen Litteratur. Daneben aber hat er auch die im vorigen Paragraphen für das Französische bezeichnete Aufgabe, dieselben zum mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Englischen, soweit thunlich, fähig zu machen.

Im Hinblick auf die im vorhergehenden Paragraphen angeordnete Stellung des Französischen zum grammatischen Unterricht und mit Rücksicht auf die geringen Schwierigkeiten, welche die Einprägung der englischen Formenlehre bietet, wird der grammatische Elementargang in dieser Sprache mit möglicher Raschheit zu durchlaufen sein.

Sorgfältige Pflege einer richtigen Aussprache, Einübung der schwierigen Orthographie durch Diktierübungen u. s. w. sind von Anfang an durchaus ernstlich ins Auge zu fassen.

Das Hauptgewicht liegt aber nach dem Obigen auf der Lektüre, der im wesentlichen eine Chrestomathie, sodann aber auch ganze Schriften zu Grunde zu legen sind.

Bezüglich der Auswahl des Stoffes gilt das für den französischen Unterricht Gesagte, so dass das Litterarhistorische, das übrigen in der obersten Klasse ebenfalls in Zusammenhang zu bringen ist, schon bei der Lektüre zu seinem Rechte kommt.

Schriftliche und mündliche Übungen in Handhabung der Sprache werden ähnlich wie im Französischen vorgenommen.

§. 7. Geschichte. Der Unterricht in der Geschichte ist auf der unteren Stufe vorbereitender Art. In dem ersten Jahre, in welchem er auftritt (Klasse VI), wird er innerhalb der dem Deutschen zugewiesenen Stunden erteilt und beschränkt sich auf das Gebiet der Sage mit besonderer Betonung der homerischen und der durch antike Poesie und Plastik dargestellten Stoffe.

An diese schliessen sich in den nachfolgenden Schuljahren der unteren Stufe Erzählungen, insbesondere aus der deutschen Geschichte, bei deren Auswahl auf die Bedeutsamkeit des Stoffes bezüglich der Wichtigkeit der zur Darstellung kommenden Personen und Kulturbilder wie bezüglich der Vereignschaftung zur Förderung der allgemeinen geschichtlichen Orientierung gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Die obere Stufe umfasst einen Kursus der allgemeinen Geschichte mit ausgedehnterer Behandlung der vaterländischen.

Überall sind die politischen Verhältnisse nur in den Grundzügen, dagegen die Entwicklung der Kunst und des Kulturlebens im allgemeinen möglichst eingehend zur Darstellung zu bringen.

Bei allem geschichtlichen Unterricht ist dem geographischen Schauplatz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 8. Geographie. Dieser Unterricht hat auf beiden Stufen unter Verzichtleistung auf unwichtige und leicht dem Vergessen anheimfallende Einzelkenntnisse die Erzielung einer deutlichen und zusammenhängenden Anschauung im Auge zu behalten, so dass das gerade behandelte Land in seinen Umrissen, in der Gliederung seiner Bodenverhältnisse, dem dadurch bedingten Lauf der Flüsse, der Lage der wichtigsten Städte klar vor der Seele steht. Die zur Erreichung dieses Zieles nötigen Übungen im Kartenzeichnen sind unter den Augen des Lehrers und in der einfachsten Weise vorzunehmen und sollen keinen Gegenstand häuslicher Aufgaben bilden.

Lebendige, an geeigneter Stelle eingeschobene Schilderungen werden auch der Phantasie der Schülerinnen die entsprechende Nahrung geben.

Der Unterricht beginnt mit einer genauen Behandlung der Heimat, an welcher zugleich die unentbehrlichsten Vorbegriffe zur Erläuterung kommen, und geht nach der, soweit hier möglich, gewonnenen Einsicht über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche zur Besprechung von Deutschland über, auf welche eine in grossen Zügen gehaltene Topographie der fünf Erdteile folgt.

Mit einer eingehenderen Behandlung von Europa und einer weiter ausgeführten wiederholten Darstellung Deutschlands schliesst die untere Stufe ab.

Auf der oberen Stufe tritt der geographische Unterricht mehr in den Zusammenhang mit dem geschichtlichen und zwar in der Art, dass der Geschichte jedes Landes eine geographische Übersicht, bei welcher auf das früher Gelernte Bezug genommen, der Stoff aber unter höhere Gesichtspunkte gebracht wird, vorgeht.

Wenn immer thunlich, ist hier der Unterricht in die Hand des Geschichtslehrers zu legen.

§ 9. Grössenlehre Hierüber enthält der Lehrplan vom J. 1877 die folgenden Bestimmungen, welche die in der Anmerkung unter a-c abgedruckten Abänderungen erfahren haben:

Die Grössenlehre behandelt auch in der Höheren Mädchenschule sowohl Zahlgrössen als Raumgrössen.

Mit dem Unterricht in den letzteren werden Übungen im Zeichnen verbunden.

Derselbe hat überall das Erkennen und das Können gleichmässig zu fördern und zwar so, dass der Erkenntnisstoff möglichst von den Schülerinnen selbst aufgefunden, unter Beihilfe des Lehrers in bündiger Form zur Regel gestaltet und durch vielfältige mündliche und schriftliche Übung zum jederzeit verfügbaren Eigentum werde. Möglichst häufige Wiederholung wird hiezu unerlässlich sein.

Nach Massgabe der für die drei ersten Schuljahre der Volksschule geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschule betreffend, würde der Stoff wie folgt zur Verteilung kommen:

Klasse VII. Erweiterung des Zahlengebietes von 1000 an. Die 4 Species in unbenannten und gleichbenannten Zahlen mit vollkommen sicherer Einübung des (jedoch nicht zu memorierenden) grossen Einmaleins bis  $10 \times 20$ . Allmähliches, auf die Anschauung gegründetes Vorführen der deutschen Linien- und Hohlmasse, Gewichte und Münzen. Verwandlung höherer Sorten in niedere und umgekehrt.

Klasse VI. Die 4 Species in ungleich benannten Zahlen mit fortgesetzter Benützung des grossen Einmaleins. Die Kennzeichen der Teilbarkeit; Primzahlen; Faktorenerlegung; gemeinsames Mass und Vielfaches mehrerer Zahlen. Anfänge des Rechnens mit gemeinen Brüchen: Entstehung; Wertänderung; Formänderung; Addieren und Subtrahieren. Schlussrechnungen von der Einheit auf die Mehrheit und umgekehrt.

Klasse V. Abschluss des Rechnens mit gemeinen Brüchen. Decimal-Brüche (mit Vermeidung der periodischen). Bedeutung der Kommaverschiebung; Lesen und Schreiben als gewöhnliche Brüche; die 4 Species. Anwendung der Decimal-Brüche auf Mass, Gewicht und Münze. Schlussrechnen von einer Mehrheit auf eine andere unter Beziehung der Brüche und Anwendung auf die Verhältnisse des Verkehrs. Einfache Prozentrechnung (Zins, Rabatt, Gewinn, Agio, Kurswert u. s. w.).

Klasse IV. Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Decimal-Brüche. Bedingungen der Entstehung periodischer Decimalbrüche. Rückverwandlung derselben. Abkürzung periodischer Decimalbrüche. Mehrgliedriger Zweisatz (Arbeits- und Zinsrechnungen).

Klasse III. Wiederholung des Zweisatzes und Fortführung desselben mit schwierigeren, eine Verbindung von Einzelaufgaben in sich schliessenden Beispielen; Zerlegen in die Elementaraufgaben.

Klasse II und I. Die Hauptaufgabe dieser Klassen ist mit dem Ausdruck „Populäre Geometrie“ zu bezeichnen.

Zur Behandlung kommt das Wichtigste aus der ebenen und körperlichen Geometrie, vorherrschend auf Anschauung gegründet und unter Ermittlung der Sätze durch Induktion.

Rechenaufgaben, insbesondere bei der Lehre von dem Inhalt der Figuren, gehen diesem Unterrichte stets zur Seite.

Der letztere ist vorbereitet durch die etwa von Klasse V an neben der oben bezeichneten Hauptaufgabe mit einem passenden Zeitaufwande vorgenommenen Einführung in die geometrische Formenlehre. Die Betrachtung und Vergleichung einfacher Körper zur Ableitung der Grundbegriffe und, daran anschliessend, besonders die zeichnende Darstellung der Linien nach Gestalt, Lage und Länge und der Linien-Verbindungen unter schliesslicher Verwertung dieser letzteren zu symmetrischen Figuren und Mustern wird hier der Gegenstand der Arbeit sein.

Anmerkung. Diese Bestimmungen sind nunmehr dahin abgeändert, dass

- a. das Rechnen mit gemeinen und darauf mit dezimalen Brüchen erst in Klasse V begonnen und auch noch die ganze vierte Klasse hindurch betrieben wird;
- b. dass in Klasse II und I das Geschäftsrechnen (mit Ausschluss der Zinseszins- und Rentenrechnung) fortgesetzt wird;
- c. dass der geometrische Anschauungsunterricht erst in Klasse IV beginnt.

Rechenbücher sollen jedenfalls beim Kopfrechnen nicht benützt werden.

§ 10. Naturkunde. Der Unterricht hat neben seinem materiellen hauptsächlich den formalen Zweck, den Schülerinnen Auge und Herz für die Natur zu öffnen und sie in dieser als dem Schauplatz ihrer Wirksamkeit

heimisch werden zu lassen. Er hat stets, soweit immer thunlich, auszugehen von der unmittelbaren Anschauung des einzelnen Naturgegenstandes selbst und wird sich nur, wo dies nicht anders thunlich ist, mit dem Gebrauch von Abbildungen begnügen.

Auf der unteren Stufe beschäftigt er sich nur mit Zoologie und Botanik und zwar in der Art, dass in der VII Klasse einzelne Repräsentanten der Tier- und Pflanzenwelt genau betrachtet, die bezüglichen Merkmale zuerst unterschiedslos angegeben und schliesslich zu einer geordneten Beschreibung zusammengefasst werden.

In der folgenden Klasse wird an reicheren Materiale ähnlich verfahren, jedoch unter schon beginnender Berücksichtigung der inneren Bildung der Naturkörper und unter Herbeiziehung des Wichtigsten aus deren Lebensbeziehungen.

Zur Einzelbeschreibung tritt nunmehr die Vergleichung.

Die beiden obersten Klassen dieser Stufe erweitern den Kreis der Naturkörper noch mehr. Sodann aber haben sie die Aufgabe, das gelegentlich aus der Organographie, Physiologie und Anatomie des tierischen und pflanzlichen Körpers Gelernte nach und nach zu einem Ganzen zusammenzufassen und die erkannten Naturkörper durch die Schülerinnen selbst systematisieren zu lassen.

Die obere Stufe beginnt mit den Elementen der Mineralogie und Geognosie, wozu hilfswise gelegentliche Belehrungen aus dem Gebiete der Chemie treten. Den Unterrichtsstoff für die beiden obersten Klassen bildet die Physik.

Klasse II würde der Lehre vom Magnetismus, von der Elektrizität, von dem Schalle, dem Licht, der Wärme, Klasse I der Mechanik, sowie einem den sämtlichen früheren Unterrichtsstoff in der Anwendung darstellenden Kursus der physikalischen Geographie gewidmet sein.

§ 11. Kalligraphie. Der kalligraphische Unterricht umfasst die deutsche Kurrent- und die lateinische Kursivschrift und berücksichtigt überdies nach Thunlichkeit die sogenannte Rundschrift.

Das Ziel einer deutlichen, fließenden und gefälligen Handschrift wird übrigens bei dem hiefür zur Verfügung stehenden verhältnismässig geringen Zeitmasse nur dann vollständig erreicht werden können, wenn ernstlich darauf gesehen wird, dass alle schriftlichen Arbeiten mit der erforderlichen graphischen Sorgfalt gefertigt werden.

§ 12. Zeichnen. Der Unterricht im Zeichnen hat als Ziel die geistige Beherrschung der äusseren sinnlichen Form, d. h. die Fähigkeit, sie geistig aufzunehmen und sie in ihren räumlichen und ästhetischen Gesetzen, wie in ihrer Beziehung zu dem Inhalt, der durch sie zur Darstellung kommen soll, zu verstehen.

Die Mittel zur Erreichung des Zieles sind die theoretische Belehrung und die praktische Übung, welche letztere im allgemeinen in Wiedergabe vorhandener Formen bestehen wird.

Zur Begründung der Auffassung und des Verständnisses der räumlichen Form überhaupt dient zunächst der bei der Grössenlehre § 9 bereits erwähnte geometrische Anschauungs- und Zeichenunterricht.

Der eigentliche Unterricht im Freihandzeichnen beginnt mit der Wiedergabe ebener Gebilde auf dem ebenen Zeichenblatt, ebener Erscheinungen in der Natur (aufgeklebte Pflanzenblätter u. s. w.), dann mit zweckmässig ausgewählten Flachornamenten.

Beim Flachornament wird nicht schattirt, sondern nur auf reinen Umriss gesehen. Dagegen wird, wo die Verhältnisse dies gestatten, die Farbe und deren Behandlung so früh als möglich in den Bereich des Unterrichts gezogen, teils um den Farbensinn überhaupt zu pflegen, teils aber um dem Gebiete der sog. weiblichen Arbeiten thunlichsten Vorschub zu leisten.

Im dritten Jahreskurs etwa wird man zur Nachbildung des Körperlichen übergehen, nachdem die nötige Belehrung über Wesen und Bedeutung der Schatten vorangegangen ist. Sowohl Gegenstände aus der Natur, als Erzeugnisse der Kunst, vor allem Ornamentstücke aus Gips bilden hier den Übungsstoff.

Bei der Schattierung wird immer die einfachste Behandlungsweise, welche ihr Augenmerk, mit Verzicht auf eine mühsame und mit dem Zeitaufwande in keinem Verhältnis stehende Zierlichkeit, hauptsächlich auf Erzielung eines richtigen Verständnisses der vorgelegten Formen und der Wirkung der an denselben auftretenden Licht- und Schattentöne richtet, zu wählen sein.

Die ästhetische Belehrung wird sich hauptsächlich an das Ornament knüpfen. Sie giebt eine Übersicht über die zu einem historisch gewordenen Stil sich zusammenfügenden Grundformen, wobei auf die griechische und römische Antike das Hauptgewicht zu legen und durch nachfolgende praktische Übung das Vorgetragene ins geistige Eigentum der Schülerinnen überzuführen ist; sodann aber bietet sie passende, kurze Erklärungen über Sinn und Bedeutung der verschiedenen Gattungen des Ornaments teils im allgemeinen, teils mit besonderer Beziehung auf textile und andere mit der weiblichen Lebenssphäre in naher Verbindung stehende Kunst.

§ 13. Gesang. Der Unterricht hat die Einsicht in die Elemente der Tonkunst zu vermitteln, das Ohr zu rascher und sicherer Erfassung der verschiedenartigen Tonverhältnisse, die Stimme zu gefälliger

Wiedergabe des durch das Ohr aufgefassten oder durch die Tonschrift dargestellten musikalischen Inhalts zu erziehen.

Was das Liedmaterial betrifft, so ist sorgsam darauf zu achten, dass sowohl bezüglich der musikalischen Komposition als der Texte alles an sich Gehaltlose, Süssliche oder für die betreffenden Altersstufen einerseits, wie für Mädchen andererseits Unpassende ferngehalten werde.

Ausser dem weltlichen Liederschatz ist auch das religiöse Lied, besonders soweit es im Gottesdienste zur Verwendung kommt, gebührend zu berücksichtigen.

Wenn nötig, so kann hiefür von Zeit zu Zeit eine weitere Wochenstunde angesetzt werden.

§ 14. Turnen. Der Turnunterricht hat in der Mädchenschule neben der allgemeinen doppelten Aufgabe, die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit, die körperliche Gewandtheit, wie die Herrschaft des Geistes über den Körper und die freie Ein- und Unterordnung unter ein Ganzes zu fördern noch die weitere, der natürlichen weiblichen Anmut auch in der Haltung und den Bewegungen des Körpers zum Ausdruck zu verhelfen und so auch an seiner Stelle mitzuwirken an der Stärkung des Sinnes für das Schöne und Massvolle.

Den mit der grössten Sorgfalt und Berücksichtigung der weiblichen Eigentümlichkeit auszuwählenden Übungsstoff bilden hauptsächlich Frei- und Ordnungsübungen, denen sich jedoch auch passende Übungen an den Geräten und insbesondere mit dem Turnstabe zugesellen.

§ 15. Weibliche Handarbeiten. Die Aufgabe dieses Unterrichts besteht nicht bloss darin, den Schülerinnen eine von dem richtigen Verständnis begleitete Fertigstellung der wichtigsten nützlichen Nadelarbeiten zu vermitteln, sondern es liegt ihm noch ferner ob, sich auch an der sittlichen und ästhetischen Erziehung der Schülerinnen zu beteiligen.

Durch sorgfältige Pflege der auch in dem anscheinend Kleinen und Unbedeutenden sich darstellenden Liebe zur Ordnung, wie des auf die Freude am Schönen sich gründenden guten Geschmacks sucht er derselben gerecht zu werden.

Die Benützung der im Zeichenunterricht gewonnenen Erkenntnis wird zur Erreichung des letztgenannten Zieles von besonderer Bedeutung sein.

Die für die übrigen Unterrichtsfächer geltenden allgemeinen methodischen Grundsätze kommen auch hier zur Geltung, und demgemäss ist der Unterricht als Klassenunterricht zu behandeln.

### III. Ausführungsbestimmung.

§ 16. Hier ist die Gewährung, dass unter Umständen das Englische schon in der 4 Klasse beginnen kann, aufgehoben.

### Zur Schulordnung.

In dem oben erwähnten Erlass des Grossh. Oberschulrats vom 17 Febr. d. J. sind nachstehende Anordnungen verfügt, welche Bestandteile der Schulordnung zu bilden haben.

a. Schulversäumnisse. (vgl. §. 18 und 19 der Schulordnung für Volksschulen vom 23. April 1869.)

§. . . Die Freigebung des Besuches einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Klassenlehrer, in Abwesenheit desselben bei dem Schulvorstand, in dringenden Fällen bei dem Lehrer, welcher die betreffende Stunde erteilt, nachzusuchen.

Urlaub für einen ganzen Tag bewilligt der Klassenlehrer oder, in dessen Abwesenheit, der Schulvorstand, für mehrere Tage der letztere.

Den betreffenden Fachlehrern ist in allen Fällen, wo sie nicht selbst Urlaub bewilligt haben, rechtzeitig geeignete Mitteilung zu machen.

§. . . Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis erteilt wurde, müssen nachträglich durch schriftliche Bescheinigung der Eltern oder Fürsorger, in welcher die Dauer der Versäumnis anzugeben ist, beim Klassenlehrer sowie bei denjenigen Lehrern, deren Stunden versäumt worden sind, in genügender Weise entschuldigt werden.

Als genügende Entschuldigungsgründe können nur solche Umstände in Betracht kommen, welche entweder der Schülerin den Schulbesuch ohne Nachteil für ihre Gesundheit unmöglich machen, oder bei welchen voraussichtlich eine Befreiung vom Schulbesuch bewilligt worden wäre, welche aber so unerwartet eingetreten sind, dass nicht zuvor um Urlaub nachgesucht werden konnte. Hierher gehören zum Beispiel: Krankheit oder Unwohlsein einer Schülerin; sehr ungünstige Witterung oder vorübergehend ungangbare Wege, wenn die Entfernung vom Schulhause beträchtlich ist; Krankheit der Eltern, wenn dadurch das Kind zu Hause unentbehrlich wird; Todesfälle, Leichenbegängnisse, Trauergottesdienste von nahen Verwandten; Gänge zum Arzt oder Apotheker für Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann, und ähnliche dringende Fälle, niemals aber Verwendung der Kinder zu häuslichen oder gewerblichen Geschäften.

Die Entschuldigung ist, sofern es sich nicht um ortskundige Thatsachen handelt, im Lauf der nächsten drei Tage anzubringen.

b. Tanzunterhaltungen. Der Besuch von öffentlichen Bällen, öffentlichen Tanzunterhaltungen und öffentlichen Tanzstunden ist untersagt.

Über die Ausweisung von Schülerinnen ist bestimmt: Beschlüsse der Lehrerkonferenz, welche die Ausweisung von Schülerinnen aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Wird letztere verweigert, so ist vor der Eröffnung und dem Vollzuge des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen.

Nur in dringenden Fällen kann durch die Lehrerkonferenz die sofortige Entfernung einer Schülerin verfügt werden. Der bezügliche Konferenzbeschluss ist mit einer Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse des Falles dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme mitzuteilen.